

## **Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dommitzsch (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist), in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 des Sächsischen Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Dommitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerfeierhallen in Dommitzsch und in den Ortsteilen Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz (kommunaler Teil).

### **§ 2 Gebührenpflicht**

1. Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Gebühren werden für Nutzungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist:
  1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
  2. der Nutzungsberechtigte,
  3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
  5. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
  3. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.
2. Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
3. Die Nutzungszeit entspricht
  1. im Bestattungsfall:  
der Mindestruhefrist von 20 Jahren, 10 Jahren bzw. 12 Jahre entsprechend § 6 SächsBestG,
  2. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, §17 Abs. der Friedhofsordnung jeweils 5 Jahre.

4. Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich zum 30.09. fällig. Sie stellt eine Gebühr des Kalenderjahres dar. Liegt ein Sterbefall nach der Erstellung der Jahresbescheide vor, wird diese Gebühr zum festgelegten Termin des Bescheides fällig. Eine anteilige Verrechnung ist ausgeschlossen.  
In begründeten Fällen kann auf Antrag des Gebührenschuldners diese Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum beantragt und bei Genehmigung der Stadtverwaltung gezahlt werden. Dieser Antrag sollte mit Beginn des Nutzungszeitraumes gestellt werden.
6. Alle anderen Gebühren sind zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Termin fällig.

## § 5 Benutzungsgebühren

1. Folgende Gebühren werden erhoben:

I.	Benutzung einer Feierhalle pro Benutzung	60,00 €
II.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr der Ruhefrist	30,00 €
III.	<u>Nutzung von Reihengrabstätten</u> Nutzungszeit 20 Jahre	
	a. Reihengrabstätte (als Einzelgrabstätte)	330,00 €
	b. Urnenreihengrabstätte	105,00 €
IV.	<u>Wahlgrabstätten</u>	
	Nutzungsrecht 20 Jahren	
	a. Urnenwahlgrabstätte	135,00 €
	b. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – einstellig	350,00 €
	c. Wahlgrabstätte (Erdbestattung)–zweistellig	990,00 €
	Nachbelegung /Erde mehrstell.	495,00 €
	Nachbelegung/ Urne	90,00 €
V.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	
	a. Urnenwahlgrabstätte	34,00 €
	b. Urnenreihengrab	27,00 €
	c. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – einstellig	88,00 €
	d. Wahlgrabstätte (Erdbestattung) – zweistellig	124,00 €
	e. Erdreihengrab	83,00 €
VI.	<u>Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen</u> Nutzungszeit 20 Jahre (inklusive jährlicher Gebühr unter II.)	
	a. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen	870,00 €
	b. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatten	850,00 €

2. Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt in ganzen Jahren.

## § 6 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft, wobei die Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 5 Satz 1 Nr. II erst ab 01.01.2021 zur Anwendung kommen.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Dommitzsch, den 10.03.2020

  
Karau  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.